

28.09.00**Antrag
des Landes Baden-Württemberg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenschlussgesetzes
- Antrag des Landes Berlin -**

Punkt 11 der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Der Bundesrat möge an Stelle der Ziffer 9 der BR - Drs. 553/00 beschließen:

In Art. 1 Nr. 7 (§ 14 Abs. 1 Satz 1 LadenschlussG) sind vor Buchst. a folgende Buchstaben 0a und 0b einzufügen:

- 0a) In Satz 1 werden die Wörter „ aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ gestrichen.
- 0b) In Satz 1 sind die Wörter „höchstens vier“ durch „höchstens zwei“ zu ersetzen.

Als Folge ist die Einzelbegründung zu Nr. 7 wie folgt zu fassen:

„Bei einer Novellierung des Ladenschlussgesetzes ist der verfassungsrechtlich garantierte Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe zu stärken. Hierzu ist insbesondere die Zahl der jährlich durch Rechtsverordnung festzusetzenden verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz von derzeit 4 Tagen auf 2 Sonn- und Feiertage zu reduzieren. Unterschiedliche Interpretationen der Anlässe für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage tragen zur Wettbewerbsverzerrung bei. Aus diesem Grunde soll eine anlassfreie Festsetzung von 2 verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen ermöglicht werden.“

Begründung für das Plenum:

Der Wirtschaftsausschuss hat zu dem Gesetzesantrag des Landes Berlin eine Änderung vorgeschlagen, der von Baden-Württemberg im Wesentlichen unterstützt wird.

Über die vorgeschlagenen Änderungen hinaus ist jedoch die vorgesehene Ausweitung der werktäglichen Ladenöffnungszeiten an die Voraussetzung zu knüpfen, dass zur Gewährung des verfassungsrechtlich verankerten Schutzes der Sonn- und

Ausgeliefert am 28. SEP. 2000 ...

Feiertagsruhe die Zahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage von derzeit 4 auf künftig 2 reduziert wird.

Wie beispielsweise eine Erhebung in Baden-Württemberg zeigt, wird von den Festsetzungsmöglichkeiten verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz zunehmend Gebrauch gemacht.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist der Auffassung, dass dem bundesweit zu beobachtenden Trend der Aufweichung des verfassungsrechtlichen Gebots der Sonn- und Feiertagsruhe durch die Novellierung des Ladenschlussgesetzes mit dem Ziel einer Reduzierung der sonn- und feiertäglichen

Verkaufsöffnungsmöglichkeiten entgegenzutreten ist. Nur eine bundesrechtliche Regelung ist geeignet, gleiche Wettbewerbsbedingungen, insbesondere an den Landesgrenzen, zu gewährleisten.